

Merkblatt über die obligatorische Unfallversicherung gemäss UVG

Ausgabe 2019

1 Gesetzliche Grundlage

Die Versicherung richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) vom 20.3.1981 und dessen Verordnungen.

2 Versicherungsträgerin

Sympany Versicherungen AG, Basel

3 Versicherte Personen

Alle in der Schweiz beschäftigten Arbeitnehmenden, einschliesslich Heimarbeitenden, Lernenden, Praktikanten, Volontären sowie in Lehr- oder Invalidenwerkstätten tätige Personen, müssen versichert sein.

Freiwillig versichern können sich Selbstständigerwerbende und ihre nicht obligatorisch versicherten mitarbeitenden Familienmitglieder.

4 Versicherungsschutz

Der Versicherungsschutz beginnt an dem Tag, an dem das Arbeitsverhältnis beginnt oder erstmals Lohnanspruch besteht, in jedem Fall aber zu dem Zeitpunkt, da die versicherte Person sich auf den Weg zur Arbeit begibt.

Der Versicherungsschutz endet 31 Tage, nachdem der Anspruch auf mindestens den halben Lohn erlischt. Als Lohn gelten auch Taggelder anderer Versicherungen, soweit sie die Lohnfortzahlung ersetzen.

Die Verlängerung der Nichtberufsunfallversicherung um bis zu sechs Monate ist durch Abrede vor dem Versicherungsende möglich. Die Versicherung ruht, wenn die versicherte Person der Militärversicherung oder einer ausländischen obligatorischen Unfallversicherung untersteht.

5 Versicherungsgegenstand

Die Versicherungsleistungen werden bei Berufsunfällen, Nichtberufsunfällen und Berufskrankheiten erbracht.

Nicht gegen Nichtberufsunfälle versichert sind Teilzeitbeschäftigte, deren wöchentliche Arbeitszeit bei einem Arbeitgeber weniger als acht Stunden beträgt. Unfälle auf dem Arbeitsweg gelten für diese Personen als Berufsunfälle.

6 Pflegeleistungen und Kostenvergütungen

Die versicherte Person hat Anspruch auf

- zweckmässige ambulante Behandlung durch Ärzte, Zahnärzte, Chiropraktiker sowie auf verordnete Arzneimittel, die stationäre Behandlung in der allgemeinen Abteilung eines Spitals, verordnete Nach- und Badekuren und auf der Heilung dienliche Mittel und Gegenstände.
Für eine notwendige Heilbehandlung im Ausland wird maximal der doppelte Betrag der Kosten vergütet, die in der Schweiz entstanden wären;
- ärztlich angeordnete medizinische Pflege zu Hause;
- Hilfsmittel, die körperliche Schädigungen oder Funktionsausfälle ausgleichen;
- Deckung der durch den Unfall verursachten Schäden an Gegenständen, die einen Körperteil oder eine Körperfunktion ersetzen. Für Brillen, Hörapparate und Zahnprothesen besteht ein Ersatzanspruch nur, wenn eine behandlungsbedürftige Körperschädigung vorliegt;
- Vergütung der notwendigen Rettungs- und Bergungskosten und die medizinisch notwendigen Reise- und Transportkosten.
Im Ausland entstehende Kosten werden bis maximal CHF 29'640.- vergütet;
- Vergütung der notwendigen Kosten für die Überführung der Leiche an den Bestattungsort.
Im Ausland entstehende Kosten werden bis maximal CHF 29'640.- vergütet;
- Vergütung der Bestattungskosten bis maximal CHF 2'842.-.

7 Geldleistungen

7.1 Versicherter Verdienst

Für die Bemessung der Taggelder gilt der letzte vor dem Unfall bezogene Lohn. Für die Bemessung der Renten gilt der innerhalb eines Jahres vor dem Unfall bezogene Lohn bis zum Höchstbetrag von CHF 148'200.– pro Jahr bzw. CHF 406.– pro Tag.

7.2 Taggeld

Das Taggeld beträgt bei voller Arbeitsunfähigkeit 80% des versicherten Verdienstes, bei Teilarbeitsunfähigkeit wird es entsprechend gekürzt.

Der Anspruch beginnt am dritten Tag nach dem Unfall und besteht an jedem Kalendertag.

7.3 Invalidenrente

Die Invalidenrente beträgt bei Vollinvalidität 80% des versicherten Verdienstes; bei Teilinvalidität wird sie entsprechend gekürzt.

7.4 Integritätsentschädigung

Die Integritätsentschädigung beträgt maximal CHF 148'200.– und wird entsprechend der Schwere des Integritätsschadens abgestuft.

7.5 Hilflosenentschädigung

Die monatliche Hilflosenentschädigung beträgt maximal CHF 2'436.– und wird entsprechend der Schwere der Hilflosigkeit abgestuft.

7.6 Hinterlassenenrenten

Die Hinterlassenenrenten betragen für Witwen und Witwer 40%, für Halbwaisen 15%, für Vollwaisen 25%, für geschiedene Ehegatten 20% des versicherten Verdienstes, maximal aber den geschuldeten Unterhaltsbeitrag.

Die Renten werden gleichmässig herabgesetzt, wenn sie für den überlebenden Ehegatten und die Kinder mehr als 70% oder zusammen mit der Rente für den geschiedenen Ehegatten mehr als 90% ausmachen.

8 Kürzung von Versicherungsleistungen

Versicherungsleistungen können gekürzt oder verweigert werden, wenn die Gesundheitsschädigung nur teilweise Folge eines Unfalles ist, der Gesundheitsschaden oder der Tod absichtlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde oder aussergewöhnliche Gefahren oder Wagnisse eingegangen wurden.

9 Vorgehen bei einem Unfall

Die verunfallte Person hat ihrem Arbeitgeber oder Sympany den Unfall unverzüglich zu melden. Im Todesfall sind die anspruchsberechtigten Hinterlassenen zur Meldung verpflichtet.

Der Arbeitgeber zeigt Sympany jeden Unfall von versicherten Personen in seinem Betrieb unverzüglich an, sobald er davon Kenntnis erhält.

10 Versäumnis der Unfallmeldung

Versicherungsleistungen können gekürzt oder verweigert werden, wenn die versicherte Person oder ihre Hinterlassenen die Unfallmeldung in unentschuldbarer Weise versäumen oder absichtlich eine falsche Unfallmeldung erstatten.

Unterlässt der Arbeitgeber die Unfallmeldung auf unentschuldbarer Weise, so kann er von Sympany für die daraus entstehenden Kostenfolgen haftbar gemacht werden.

11 Unfallverhütung

Das Gesetz und die Verordnungen sehen Vorschriften zur Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten vor.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, alle notwendigen und angemessenen Massnahmen zur Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten zu treffen.

Die versicherten Personen sind verpflichtet, den Arbeitgeber bei der Durchführung dieser Massnahmen zu unterstützen. Sie müssen insbesondere persönliche Schutzausrüstungen benützen und die Sicherheitseinrichtungen richtig gebrauchen. Diese dürfen sie ohne Erlaubnis des Arbeitgebers weder entfernen noch verändern.

12 Prämie

Die Prämie für die Versicherung der Berufsunfälle und der Berufskrankheiten trägt der Arbeitgeber, die für die Versicherung der Nichtberufsunfälle der Arbeitnehmende. Abweichende Abreden zugunsten des Arbeitnehmenden bleiben vorbehalten.

Der Arbeitgeber schuldet den gesamten Prämienbetrag. Er zieht den Anteil des Arbeitnehmenden vom Lohn ab.